

RS Vwgh 1992/11/24 92/05/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

BauO Wr §69 Abs1;

BauO Wr §69 Abs6;

BauO Wr §70 Abs2;

Rechtssatz

Durch die Aufhebung des Bescheides über die Bewilligung von Abweichungen von Bebauungsvorschriften gem § 69 Abs 1 Wr BauO erst nach Erlassung des angefochtenen Baubewilligungsbescheides wird dieser nicht rechtswidrig, weil der Baubewilligungsbescheid nach der Sachlage und der Rechtslage zur Zeit seiner Erlassung zu prüfen ist, sodaß eine spätere Änderung dieser Lage den Bescheid allein noch nicht rechtswidrig macht.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050276.X01

Im RIS seit

24.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at